Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2126 vom 13. Juli 1976

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Hauptstrasse 45, Muttenz, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Hauptstrasse Nr. 45 liegt im unteren Dorfteil an der Ecke Hauptstrasse Hinterzweienweg, demnach in jenem Dorfteil der in den vergangenen Jahrzehnten einige Veränderungen erfahren hat, jedoch auf dieser Seite noch relativ intakt ist.

Das ehemalige Bauernhaus steht frei, ist jedoch auf der Nordseite nur durch ein schmales Gässlein vom Nachbarhaus getrennt. Aufgrund der Jahreszahl 1846 über dem klassizistischen Türeingang ist zu vermuten, dass das Haus erst damals erbaut worden ist. Dagegen darf angesichts der Proportionen des Hauses vermutet werden, dass es damals nicht neu erbaut, sondern umgebaut worden ist. Der Umbau erfolgte im Stile des späten Klassizismus. Dies erkennen wir nicht am rundbogigen Scheunentor, sondern am Ochsenauge darüber und an den doppelten Lüftungsschlitzen über dem Stallteil. Ausserdem besitzt der dreiachsige, zweigeschossige Wohnteil hochrechteckige klassizistische Fenster und eine klassizistische Türe mit einer Gesimsverdachung auf Konsolen. Das in dieser Form ausgesprochen klassizistisch-biedermeierliche Bauernhaus wäre dem Abbruch geweiht gewesen, wenn sich nicht der Bauherr, der Architekt und die Gemeindebehörden um die Erhaltung des Hauses in dieser Zone bemüht hätten, denn mitten durch den Giebel geht die Baulinie des Hinterzweienweges und ausserdem sollte auf dieser Seite des Hinterzweienweges ein Trottoir erstellt werden. Der kommende Umbau wird zwar hinsichtlich der klassizistischen Formensprache des Hauses einige Veränderungen bringen, doch wird das Haus trotz des Trottoirs erhalten bleiben können, indem dieses auf der Giebelseite mittels eines Durchgangs im Erdgeschoss des Hauses angelegt werden kann. Auf diese Weise wird es möglich sein das Trottoir zu erstellen, ohne das Haus abzubrechen, und ohne die Gasse zu

18 11.75 100'000

erweitern. Die städtebauliche Anlage und Bewahrung muss in diesem Falle vor jener der architektonischen Details den Vorrang haben. Der Fall zeigt, dass nicht alle historischen Formen eines Hauses, das erhaltenswert ist, tabu sind, sondern dass sich, wie dies auch in früheren Jahrhunderten der Fall war, Formen, jedoch nicht Substanzen verändern können. Diese flexible Handhabung der Denkmalpflege braucht zweifellos Mut, das Risiko einer Veränderung mitzuerleben und einen Verlust an Stilelementen im Blick auf das Ganze zu verantworten. Es hat allerdings keinen Sinn an einer klassizistischen Türe Tränen zu vergiessen, wenn dafür das ganze Haus erhalten bleibt. Der Vorwurf der musealen Denkmalpflege wird hier nicht fallen können. Dagegen jener der schöpferischen Denkmalpflege, die in den vergangenen Jahren in Misskredit geraten ist. Wir bekennen uns trotzdem zu dieser Art von schöpferischer Denkmalpflege, in der Meinung, dass diese nicht überall, aber sicher hier möglich ist. Denn schliesslich sind die Verhältnisse hier völlig anders als beispielsweise bei einer Kirche, die modernisiert werden soll. Hier ist die schöpferische Denkmalpflege ein bewusstes Gestaltungsinstrument zur Erhaltung des Ortsbildes, wobei die neuen Elemente nicht dominieren werden, sondern sich dem Bau unterordnen.

Der Liegenschaftsbesitzer [redacted] und der Gemeinderat Muttenz sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Hauptstrasse 45, gelegen auf Parz. 148 in Muttenz, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwer-

de erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [redacted] Hauptstrasse 45, Muttenz
Gemeinderat Muttenz
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber: